

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) hat am 25. Januar 2018 ihren Tätigkeitsbericht 2017 veröffentlicht. Darin fasst sie u. a. die Ergebnisse der Prüfungen des vergangenen Jahres und ihre Erkenntnisse hieraus zusammen.





Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Im Jahr 2017 hat die DPR 99 Prüfungen (2016: 96) abgeschlossen, davon 91 Stichprobenprüfungen, drei Anlassprüfungen und fünf Prüfungen, die auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt wurden.
- ▶ Die Fehlerquote lag mit 15 Prozent auf dem Niveau der Vorjahre. Die normalisierte Fehlerquote, die um Mehrfachzählungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt ist, betrug 14 Prozent (2016: 12 Prozent). Die Zustimmungquote der Unternehmen zu Fehlerfeststellungen der DPR lag im Jahr 2017 bei 100 Prozent (2016: 73 Prozent).
- ▶ Die Prüfverfahren dauerten im Jahr 2017 durchschnittlich 7,5 Monate.
- ▶ Im Jahr 2016 von der DPR festgestellte Fehler wurden im nachfolgenden Abschluss fast immer korrigiert und die von ihr erteilten Hinweise im Folgejahr in den weitaus meisten Fällen umgesetzt.
- ▶ Ab der Ziehung 2018 berücksichtigt die DPR eine mangelhafte Corporate Governance und eine schleppende Umsetzung neuer Rechnungslegungsstandards als zusätzliche Risikofaktoren im Rahmen ihrer risikoorientierten Stichprobenauswahl.



Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

Abgeschlossene Prüfungen, festgestellte Fehler und Zustimmungquote

Im Jahr 2017 hat die DPR 99 Prüfungen (2016: 96) abgeschlossen, davon waren 91 Stichprobenprüfungen, drei Anlassprüfungen und fünf Prüfungen, die auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt wurden. Die Fehlerquote lag dabei mit 15 Prozent auf dem Niveau der Vorjahre. Die normalisierte Fehlerquote, die um Mehrfachzählungen derselben Fehler bezogen auf das jeweilige Unternehmen und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung, z. B. wenn der Abschlussprüfer den Fehler bereits in einem eingeschränkten oder versagten Bestätigungsvermerk festgehalten hat, bereinigt ist, betrug 14 Prozent (2016: 12 Prozent).

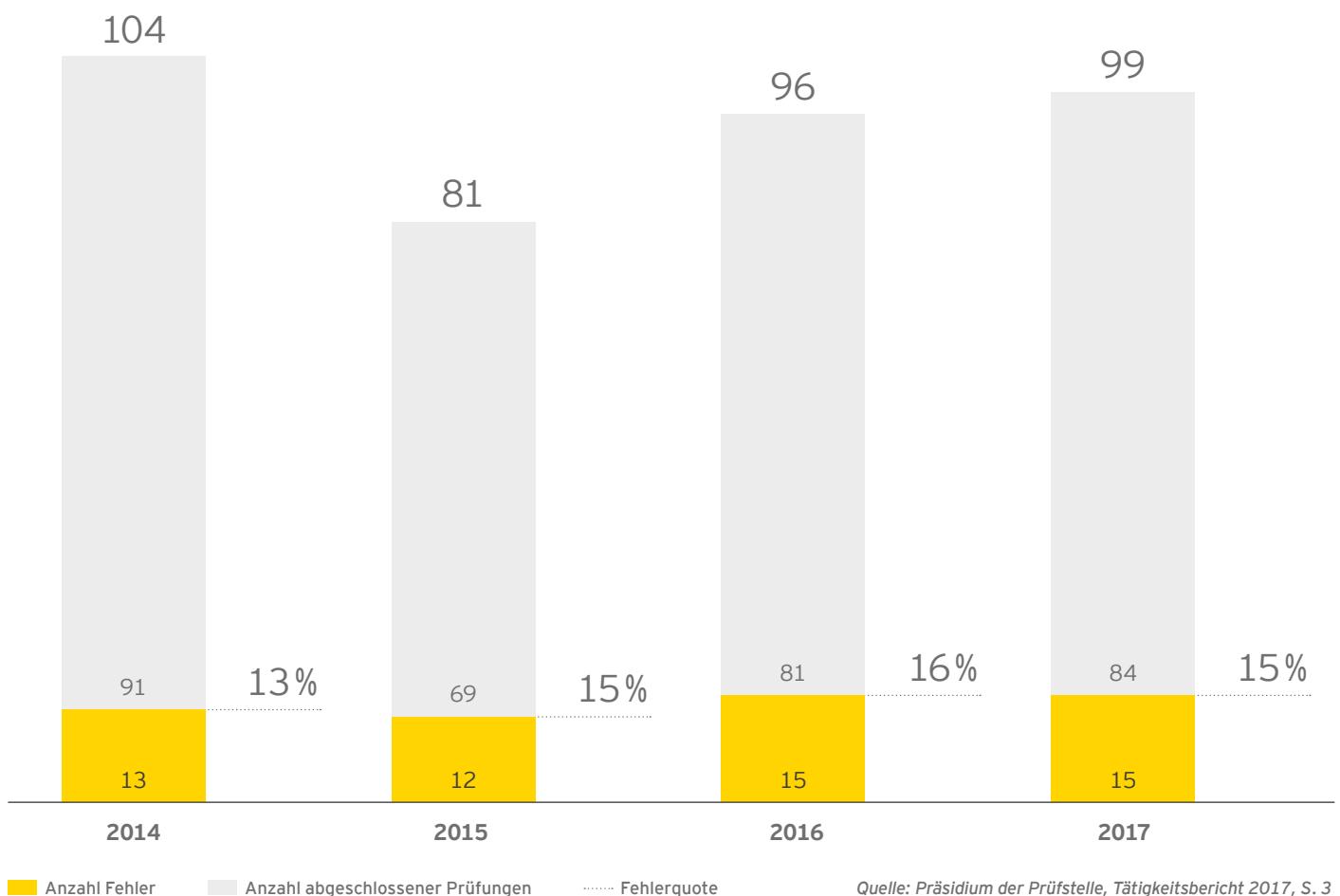




Die Fehlerquote bei den Stichprobenprüfungen betrug 12 Prozent (2016: 11 Prozent). Bei Anlass- und Verlangensprüfungen war die Fehlerquote mit 67 Prozent (2016: 57 Prozent) bzw. 40 Prozent (2016: 50 Prozent) unverändert deutlich höher. Die Fehlerfeststellungen des Jahres 2017 betrafen ausschließlich Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit (2016: 13 von 15). Die

Fehlerquote bei Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit ist entsprechend mit 27 Prozent (2016: 25 Prozent) unverändert signifikant höher als bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit. Die Zustimmungsquote lag im Jahr 2017 bei 100 Prozent (2016: 73 Prozent).

Abgeschlossene DPR-Prüfungen, Entwicklung der Fehlerquoten



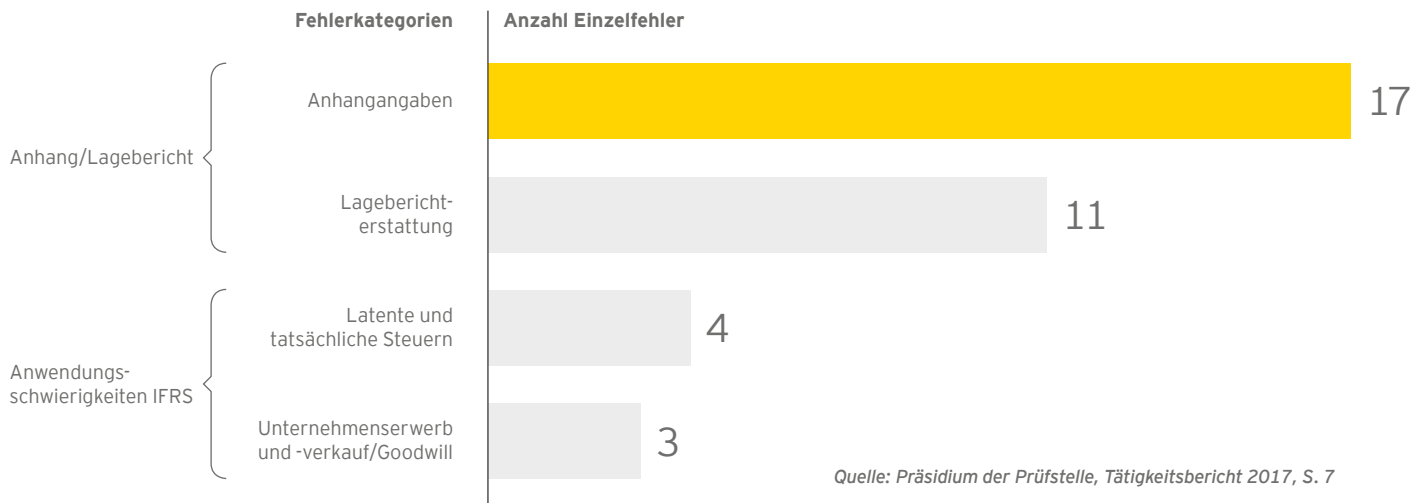
Quelle: Präsidium der Prüfstelle, Tätigkeitsbericht 2017, S. 3



Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

Als Hauptursachen für Fehler nennt die DPR unverändert die unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht sowie Anwendungsschwierigkeiten im Hinblick auf einzelne IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle.

Häufigste Fragen



Von den 17 Einzelfehlern im Anhang betrafen vier fehlende Angaben zu Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, es gab drei Verstöße gegen IFRS 8 *Segmentberichterstattung* und drei fehlerhafte Angaben zu einem Unternehmenserwerb bzw. zum Goodwill-Impairmenttest.

Die elf Einzelfehler im Lagebericht waren insbesondere auf eine nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Wirtschaftsbericht zurückzuführen.

Anwendungsschwierigkeiten in Bezug auf IAS 12 *Ertragsteuern* führten 2017 zu vier Fehlerfeststellungen. Dabei stand insbesondere die fehlende Ansatzfähigkeit von aktiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen und/oder Verlustvorträge im Vordergrund. Auch der Themenkomplex Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill erwies sich mit drei Einzelfehlern erneut als fehleranfällig.



Erteilte Hinweise

Um zu einer Qualitätsverbesserung der Rechnungslegung beizutragen, gibt die DPR den geprüften Unternehmen im Rahmen ihrer Präventionsfunktion vielfach Hinweise für die künftige Rechnungslegung. Im Jahr 2017 bezogen sich diese erneut in erster Linie auf eine unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht. Im Hinblick auf die Lageberichterstattung stand dabei insbesondere Verbesserungspotenzial bei der Darstellung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren und der alternativen Leistungskennzahlen sowie bei der Risikoberichterstattung im Vordergrund. Die Berichterstattung im Anhang sah die DPR u. a. in Hinblick auf die Themen Unternehmenserwerbe, Segmentbericht, nahestehende Unternehmen und Personen sowie Finanzinstrumente als verbesserungsbedürftig an. Hinweiswürdige Anwendungsschwierigkeiten bezüglich einzelner IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle stellte die DPR 2017 insbesondere in den Kategorien „Darstellung des Abschlusses“ und „Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill“ fest.

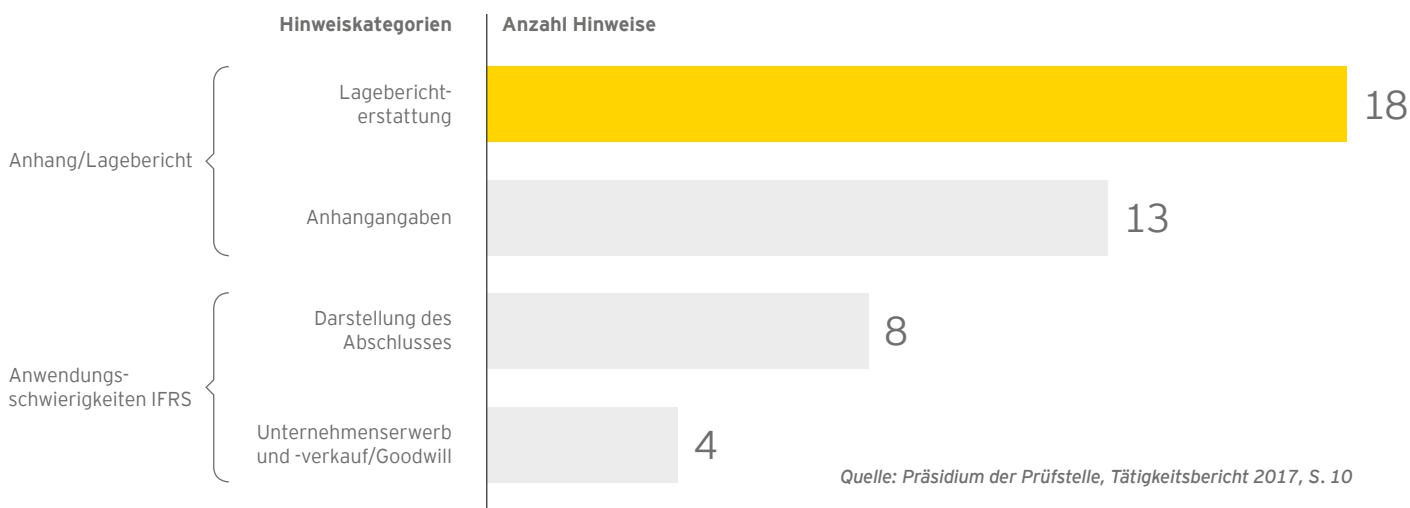
Systematische Nachschau

Die DPR überprüft seit einigen Jahren systematisch anhand von öffentlich verfügbaren Informationen, ob von ihr im Vorjahr festgestellte Fehler korrigiert bzw. von ihr im Vorjahr erteilte Hinweise umgesetzt wurden. Im Jahr 2017 hat die DPR festgestellt, dass die 2016 von ihr festgestellten Fehler im nachfolgenden Abschluss fast immer korrigiert und die von ihr erteilten Hinweise im Folgejahr in den weitaus meisten Fällen umgesetzt wurden. In einem Fall hat die DPR im Jahr 2017 eine Anlassprüfung eingeleitet, da der von ihr festgestellte Fehler nicht korrigiert wurde.

Unsere Sichtweise

Ist aus dem Folgeabschluss bzw. -lagebericht ersichtlich, dass ein Hinweis der DPR nicht umgesetzt wurde, bittet die DPR das betreffende Unternehmen nach unserer Erfahrung mitunter um ein klärendes Telefonat. Im Rahmen des nächsten Enforcement-Verfahrens fordert die DPR die Unternehmen zudem regelmäßig auf zu erläutern, wie ihre Hinweise umgesetzt wurden.

Häufigste Hinweise an die geprüften Unternehmen





Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

Verfahrensdauer

Im Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Dauer der DPR-Prüfverfahren 7,5 Monate und lag damit leicht unter dem Dreijahresdurchschnitt 2014-2017 von 8,2 Monaten. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden dabei 82 Prozent der Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen (davon 41 Prozent innerhalb von sechs Monaten). 18 Prozent der Verfahren dauerten länger als ein Jahr. In diesen Fällen war die Fehlerquote mit 43 Prozent besonders hoch.



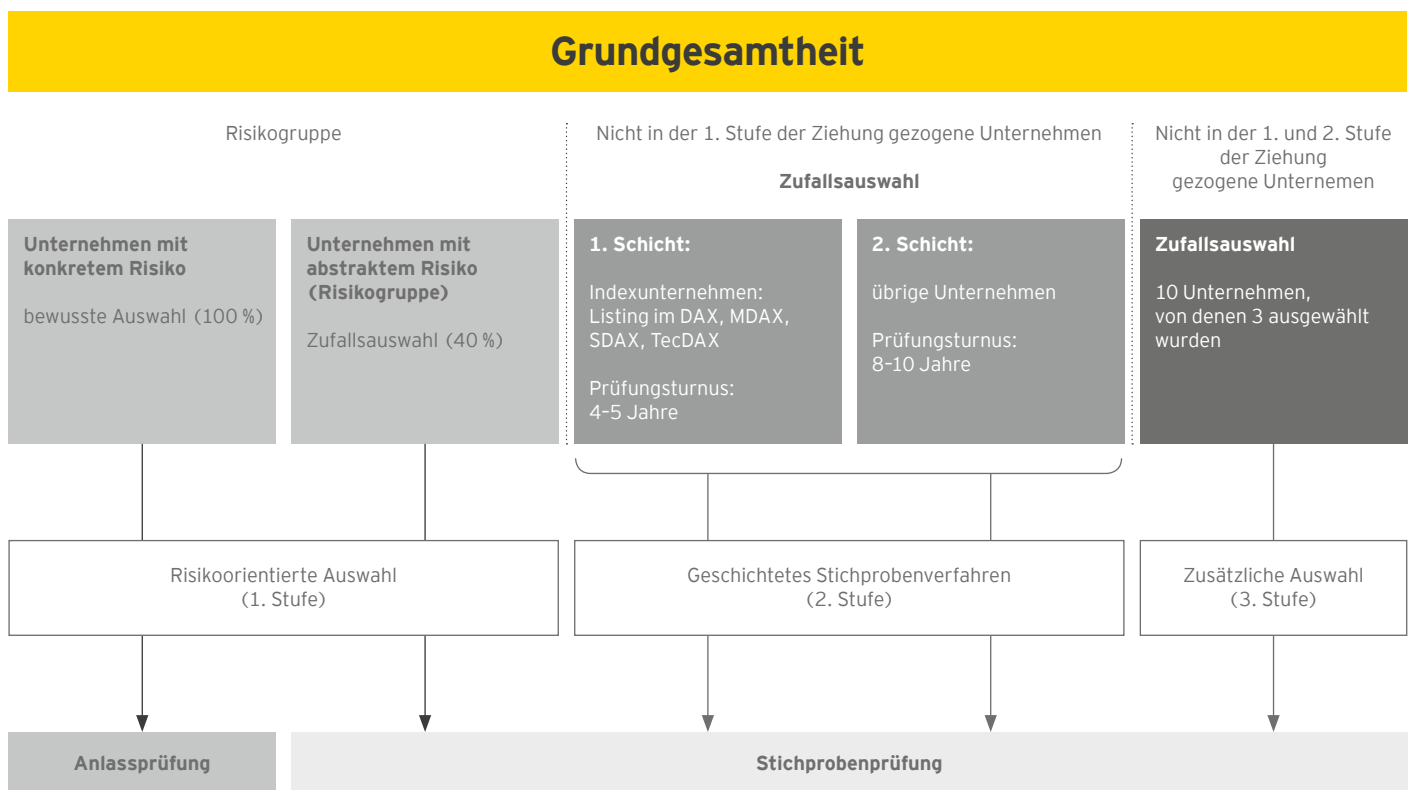


Auswahl der zu prüfenden Unternehmen

Die größte Bedeutung im Enforcement-Verfahren hat unverändert die Stichprobenprüfung (zweite Stufe). Die Auswahl der Unternehmen erfolgt dabei auf der Basis einer Kombination aus risikoorientierter Auswahl und Zufallsauswahl mit Schichtung. Die Schichtung führt dazu, dass Unternehmen aus den Auswahlindizes DAX, MDAX, SDAX und TecDAX alle vier bis fünf Jahre und die übrigen dem Enforcement durch die DPR unterliegenden Unternehmen alle acht bis zehn Jahre geprüft werden.

Ende 2016 hat die DPR ihre Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung überarbeitet und eine ergänzende Zufallsauswahl über die Grundgesamtheit eingeführt, die gewährleistet, dass jedes Unternehmen jederzeit zur Überprüfung ausgewählt werden kann (dritte Stufe).

Grundsätze für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen



Quelle: Präsidium der Prüfstelle, Tätigkeitsbericht 2017, S. 13



Tätigkeitsbericht 2017 der DPR

Zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung für das Jahr 2017 enthielt die Grundgesamtheit 621 Unternehmen. Auf der ersten Stufe wurden 24 Prüfungen eingeleitet. Davon waren fünf Anlassprüfungen, die eingeleitet wurden, weil der Vorprüfungsausschuss der DPR konkrete Anhaltspunkte für einen Fehler in der Rechnungslegung erkannt hatte. Die Anhaltspunkte ergaben sich aus der systematischen Nachschau, der allgemeinen Medienanalyse sowie aus Hinweisen Dritter. Dabei führten erstmals auch Mitteilungen der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) gemäß § 66c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 WPO zur Überprüfung von Anhaltspunkten für eine fehlerhafte Rechnungslegung. Seit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) am 17. Juni 2016 kann die APAS Anhaltspunkte für Fehler in der Rechnungslegung, die sie im Rahmen der Berufsaufsicht feststellt, der DPR übermitteln. Darüber hinaus wurde die DPR im Jahr 2017 in drei Fällen von der BaFin aufgefordert, Prüfungen einzuleiten (Verlangensprüfungen).

Ab 2018 nimmt die DPR für die Ziehungen auf der ersten Stufe eine weitere Verfeinerung ihrer Vorgehensweise zur Identifizierung von Unternehmen mit einem abstrakten Risiko vor und berücksichtigt eine mangelhafte Corporate Governance sowie eine schleppende Umsetzung neuer Rechnungslegungsstandards als zusätzliche Risikofaktoren. So hat die DPR im Zusammenhang mit den Prüfungsschwerpunkten 2018¹⁰ angekündigt, dass sie bei Unternehmen, deren Anhangangaben nach IAS 8.30 f. zu den erwarteten Auswirkungen von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* in dem der Erstanwendung unmittelbar vorausgehenden Abschluss nicht hinreichend konkret sind, einen Anhaltspunkt dafür sieht, dass die Erstanwendung der neuen Standards im Folgejahr möglicherweise fehlerhaft sein könnte.

Auf der zweiten Stufe wurden 2017 87 Prüfungen (davon zwei aus der Ziehung des Vorjahres vorgetragene Prüfungen) und auf der dritten Stufe zwei Prüfungen eingeleitet.

Der vollständige Tätigkeitsbericht ist auf der Internetseite der DPR (www.frep.info) abrufbar.

¹⁰ Vgl. hierzu IFRS Aktuell, IV. Quartal 2017, „Prüfungsschwerpunkte der DPR 2018“, S. 24 ff.

